

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27.11.2008

32.022

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
11.11.2008	---	27.11.2008	01.12.2008	01.01.2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27.11.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) - Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW - wird von der Stadt Breckerfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtvertretung Breckerfeld vom 11.11.2008 folgendes verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Bauernmarktes in Breckerfeld dürfen im Stadtgebiet Breckerfeld am 4. Sonntag im September jeden Jahres Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Hat der September fünf Wochenenden gilt statt des 4. der 5. Sonntag.

§ 2

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes in Breckerfeld dürfen im Stadtgebiet Breckerfeld am 2. Adventwochenende jeden Jahres Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen oder allgemein geltenden Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.08.2003 (Bauernmarkt) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 27.11.2008

Baumann
Bürgermeister